

Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträtthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Ichne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Einer hier vorliegenden Mittheilung zufolge ist im vorigen Jahre eine große Anzahl **impfpflichtiger Kinder** in dem hiesigen Verwaltungsbezirke, ohne gesetzliche Entschuldigung, in den anberaumten öffentlichen Terminen zur Impfung nicht gebracht worden.

Der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft giebt dies Veranlassung, den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorständen die strenge Handhabung der Bestimmungen in § 16 der zum Impfgesetze vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 (S. 172 des Gesetz- und Verordngsbl.) hierdurch noch besonders zur Pflicht zu machen. Hiernach haben dieselben nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen in Gemäßheit von § 4 des gedachten Gesetzes die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, in geeigneter Weise aufzufordern, für die Nachholung der unterbliebenen Impfung binnen einer angemessenen Frist Sorge zu tragen, übrigens aber innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungscompetenz die nach § 14, Absatz 2 des Gesetzes straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

Dippoldiswalde, den 6. März 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Nachdem an die Stelle des Forstgehilfen Kluge zu Bärenburg **der Forstgehilfe Herr Ernst Albert Hensel** daselbst als Stellvertreter des, zur Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten für das Bärenburger Forstrevier verpflichteten Revierverwalters in Pflicht genommen worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dippoldiswalde, den 6. März 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
In Stellvertretung: v. Brück, Assessor.

Auf Grund des Statuts vom 26. vorigen Monats und der Registraturen von demselben Tage und vom 2. dieses Monats, ist am heutigen Tage auf Folium 22 des Handelsregisters für den hiesigen Gerichtsamtsbezirk

der Spar- und Vorschuß-Verein für Nassau und Umgegend, eingetragene Genossenschaft,

verlautbart worden.

Derselbe hat seinen Sitz in Nassau, betreibt Bankgeschäfte und verfolgt den doppelten Zweck, einmal, seinen Mitgliedern durch gemeinschaftlichen Credit die zur Förderung ihres Gewerbes und Geschäftsbetriebes zeitweise erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, das andere Mal, ihnen Gelegenheit zu bieten, Geldbeträge, kleine wie größere, in gleicher Weise, wie dies bei Sparcassen geschieht, zinsbar anzulegen.

Der Vorstand besteht aus den allerseits in Nassau wohnhaften Herren

Heinrich Wolf, Direktor,
Karl Friedrich Göbler, dessen Stellvertreter,
Karl August Göbler, Kassirer,
Ferdinand Braun, Schriftführer,

und wird die Genossenschaft nach Außen vom Director vertreten.

Alle Bekanntmachungen des Vereins werden von dem Director, bez. dessen Stellvertreter mit der Zeichnung: „N. N., Director des Spar- und Vorschuß-Vereins für Nassau und Umgegend, eingetragene Genossenschaft,“ erlassen, dagegen bedürfen den Verein verpflichtende Schuldscheine zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift des Directors noch der eines Verwaltungs-